

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern vom**

**01.08.1995**

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.06.2012.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477),

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) und des § 14 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.04.2013,

in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

Nr. 1 § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Gebührentarif**

(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen (§ 4) betragen die Gebühren pro Teilnehmer für eine Unterrichtsstunde:

a) Fachbereich	Politik-Gesellschaft-Umwelt:	2,70 € - 3,35 €
b) Fachbereich	Kultur-Gestalten:	2,70 € - 3,25 €
c) Fachbereich	Gesundheit:	3,25 € - 3,75 €
d) Fachbereich	Sprachen:	2,95 €
e) Fachbereich	Arbeit-Beruf:	4,30 €

f) Für Vorträge mit weniger als 4 U-Std. beträgt die Gebühr mindestens 4,00 €/Ustd.

- g) Für Schulabschlüsse und Sondermaßnahmen gelten besondere Gebühren. Höhere Gebühren gelten für Kurse mit erhöhtem Honorar.

Nr. 2 § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Ermäßigung, Stundung, Erlass**

(1) Für Veranstaltungen erhalten auf Antrag Kinder im Vorschulalter, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 6a Bundeskindergeld, Senioren (ab vollendetem 67. Lebensjahr) sowie schwer Behinderte eine Ermäßigung der Teilnehmergebühr von 15%. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nachzuweisen.

(2) In Härtefällen können Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Bestimmte Kurse können von Ermäßigung, Stundung und Erlass ausgenommen werden.

<b>Artikel 2</b>
------------------

Artikel 1 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Kaiserslautern, den TT.MM.JJJJ

gez.  
Ralf Leßmeister  
Landrat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.